



Gemeinde Eitzing
– straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Eitzing betreffend die Erlassung einer Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf der Sportplatzstraße.

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates vom 09.07.2012 (Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2012), mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin übertragen wurden, erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Eitzing gemäß §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94d Z. 4 lit. d StVO 1960 folgende Verkehrsmaßnahme:

§ 1

Auf der Sportplatzstraße wird eine Zonenbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h beginnend am Ende des Blumenweges und endend bei der L1083 Mehrnbacher Straße einschließlich des Teiles der Sportplatzstraße, der bei der Gemeindestraße „Am Hang“ beginnt, erlassen.

Der örtliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 19.03.2024, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 11a und 11b i.V.m. § 52 lit. a Z. 10a und 10 b StVO 1960 kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Margot Zahrer
Margot Zahrer

Ergeht an:

1. die Bezirkshauptmannschaft Ried i.L.
2. die Polizeiinspektion Auroldmünster

angeschlagen am: 12.04.2024 vf
abgenommen am:

